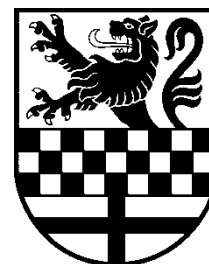


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 13	Ausgegeben in Lüdenscheid am 27.03.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
21.03.2024	Jagdgenossenschaft Blintrop Neuenrade	Tagesordnung einer Genossenschaftsversammlung am 15.04.2024	316
22.03.2024	Stadt Neuenrade	Aufstellung Lärmaktionsplan Stufe 4 – Öffentlichkeitsbeteiligung Phase 2	316
21.03.2024	Stadt Balve	Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ - Satzungsbeschluss –	317
21.03.2024	Stadt Iserlohn	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Iserlohner Innenstadt vom 19.03.2024	320
21.03.2024	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe (8. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 21.03.2024	320
19.03.2024	Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade – AöR	Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsrates am 08. April 2024	323
21.03.2024	Stadt Balve	Lärmaktionsplanung der 4. Runde 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz	323
20.03.2024	Stadt Meinerzhagen	4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Wöste“ hier: Erneute Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie erneute öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB	324
22.03.2024	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Lüdenscheid	327

Jagdgenossenschaft Blintrop
- Der Jagdvorsteher –
Borketalstraße 24
58809 Neuenrade-Blintrop

Neuenrade, 21.03.2024



Stadt Neuenrade

EINLADUNG
zur Genossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am

Montag, 15.04.2024, 19:00 Uhr

in den Gemeinschaftsraum Blintrop (ehem. Schule), Borketalstr. 29, in Neuenrade-Blintrop eingeladen.

Verhinderte Jagdgenossen können sich durch einen anderen Jagdgenossen, durch einen Betriebsangehörigen oder einen geschäftsfähigen Familienangehörigen ersten Grades vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 17.04.2023
3. Bericht des Jagdvorstehers (ggfls. Bericht des Jagdpächters)
4. Jahresrechnung für das Jagdjahr 2023/2024
5. Bericht der Rechnungsprüfer/Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
6. Neuwahl des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher, Beisitzer, Geschäftsführer)
7. Neuwahl von zwei Rechnungsprüfern für das Jagdjahr 2024/2025
8. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2024/2025
9. Verschiedenes

gez.

Wilhelm Tusch
Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung
Aufstellung Lärmaktionsplan Stufe 4 –
Öffentlichkeitsbeteiligung Phase 2

Der Rat der Stadt Neuenrade hat am 11.07.2018 den Lärmaktionsplan Stufe 3 beschlossen.

Im Rahmen der seit 2022 geltenden neuen und EU-weit anzuwendenden einheitlichen Berechnungsgrundlagen hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 24.10.2023 die Aufstellung des Lärmaktionsplans der Stufe 4 beschlossen.

Gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind die Kommunen verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung werden ausschließlich Lärmimmissionen der klassifizierten Hauptverkehrsstraßen berücksichtigt, welche einen Schwellenwert von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeuge/Jahr erreichen. Für diese Bereiche liegen Lärmkartierungsdaten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) vor, welche die Grundlage der Lärmaktionsplanung darstellen. Diese Daten wurden im Rahmen der 1. Beteiligungsphase veröffentlicht. Lärmschutz- und Lärminderungsmaßnahmen werden ausschließlich in diesen Bereichen entwickelt.

Unter dem Link <http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de> ist für Neuenrade eine Übersichtskarte der betroffenen Straßen und Gebäude einsehbar.

Die Hauptlärmquelle in Neuenrade bildet die Bundesstraße 229 (im Bereich Werdohler Straße / Erste Straße / Bahnhofstraße).

In der 2. Beteiligungsphase wird nunmehr der Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe 4 der Stadt Neuenrade offengelegt, um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weiter wird den zuständigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit der Mitwirkung eingeräumt.

Die Lärmaktionspläne der Stufe 4 müssen vollständig und pünktlich bis zum 18.07.2024 erstellt und beschlossen werden.

Die 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung hat während der Zeit vom 13.11.2023 bis 15.12.2023 stattgefunden. Bis auf eine allgemeine Anfrage sind Anregungen oder Hinweise seitens der Öffentlichkeit oder der einbezogenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht eingegangen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe 4 wird nunmehr im Rahmen der 2. Beteiligungsphase in der Zeit vom

02.04.2024 bis 10.05.2024 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42 des Bauamtes während der Dienststunden

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegung kann jedermann Anregungen oder Hinweise u. a. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorbringen.
Sämtliche Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Neuenrade abrufbar.

Neuenrade, 22.03.2024

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie der Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Stufe können auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> abgerufen werden.



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgenden Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

- „1. Der Rat der Stadt Balve schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Einwendungen an.
2. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Baugrundstücke (BauNVO) in der z. Z. geltenden Fassung und § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Balve, den Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ als Satzung und billigt gleichzeitig die Begründung mitsamt des Umweltberichts, die artenschutzrechtliche Vorprüfung sowie die vegetationskundliche Untersuchung.“

Der Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises, im Rathaus der Stadt Balve, Zimmer 44, Widukindplatz 1, 58802 Balve, zu den Dienstzeiten zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Zudem ist der Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage“ auf der Homepage der Stadt Balve unter www.balve.de – Wirtschaft und Bauen – Bauen und Wohnen – Bauleitpläne einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Satzungsentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 20.03.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO:

Der vom Rat der Stadt Balve in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2024 gefasste Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

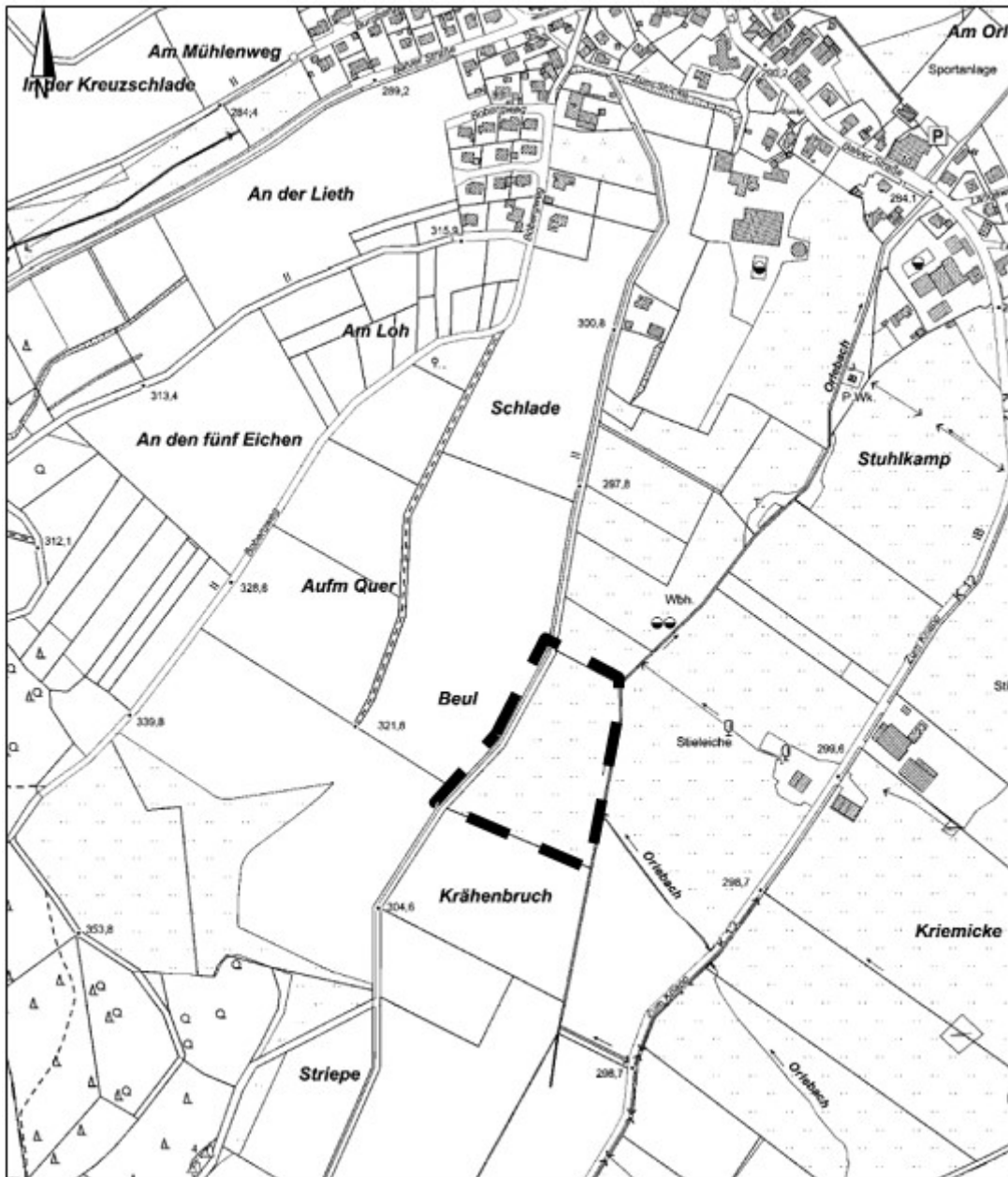
Balve, den 21.03.2024

gez. Hubertus Mühling
Bürgermeister

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve zu beantragen.
Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

Übersichtsplan



Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
besonderem Anlass in der Iserlohner Innenstadt

vom 19.03.2024

I.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der Fassung vom 30.03.2018 wird für die Iserlohner Innenstadt verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Iserlohner Innenstadtbereich dürfen am 05.05.2024, 30.06.2024 und 22.12.2024 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich der Iserlohner Innenstadt umfasst den als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereich. Folgende Straßen/Plätze bilden den Bereich der Fußgängerzone: Alter Rathausplatz, Werminger Straße, Mühlentor, Unnaer Straße, Am Dicken Turm 1-11 und 19-47, Turmstraße, Laarstraße, Vinckestraße, Oberer und unterer Schillerplatz, Wasserstraße, Von-Scheibler-Straße, Heilig-Geist-Straße, Nordengraben

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält und in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 21.03.2024

Stadt Iserlohn
als örtliche Ordnungsbehörde

Joihe
Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn
(8. Änderung)**

mit Bekanntmachungsanordnung vom 21.03.2024

I.

Der Rat der Stadt hat am 19.03.2024 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn vom 13.12.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 31.01.2023 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten
an Grabstätten**

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe als Ruhestätte eines Verstorbenen werden folgende Gebühren je Grabstelle erhoben:

1.	Sarg-Wahlgrab, mit Option einer Urnenzubestattung	2.502,00 €
2.	Sarg-Wahlgrab städtisches Pflegegrab (keine Neuvergabe)	entfällt
3.	Sarg-Wahlgrab historische Abteilung (keine Neuvergabe)	entfällt
4.	Sarg-Wahlgrab muslimisch, mit Option einer Urnenzubestattung	2.502,00 €
5.	Sarg-Reihengrab	2.700,00 €
6.	Sarg-Reihengrab muslimisch	2.700,00 €
7.	Sarg-Reihengrab anonym	entfällt
8.	Sarg-Sonderreihengrab	2.816,00 €
9.	Sarg-Reihengrab Rasen (zzgl. Platte)	2.935,00 €
10.	Sarg-Reihengrab Kinder bis 3 Jahre	gebührenfrei
11.	Sarg-Reihengrab Kinder bis 3 Jahre muslimisch	gebührenfrei
12.	Sarg-Tot- und Frühgeburten	gebührenfrei
13.	Sarg-Wahlgrab, pflegeleicht, mit Option einer Urnenzubestattung	3.129,00 €
14.	Urnen-Wahlgrab, Option Urnenzubestattung, max. 4-stellig	1.755,00 €
15.	Urnen-Wahlgrab im Bestattungswald, Option Urnenzubestattung, max. 2-stellig	2.068,00 €
16.	Familienbaum, 2-stellig, Option Urnenzubestattung, max. 8-stellig	7.345,00 €
17.	Urnen-Wahlgrab Baum, Option Urnenzubestattung, max. 2-stellig	2.303,00 €
18.	Urnen-Partnergrab, Kolumbarium, Option Urnenzubestattung, max. 2-stellig	4.508,00 €
19.	Urnen-Wahlgrab, pflegeleicht, Option Urnenzubestattung, max. 2-stellig	2.225,00 €
20.	Urnen-Partnergrab, UGA-Blüteninsel, Option Urnenzubestattung, max. 2-stellig	2.617,00 €
21.	Urnenkulturgrab, max. 2-stellig	3.400,00 €
22.	Urnen-Reihengrab	1.342,00 €
23.	Urnen-Reihengrab, anonym	entfällt
24.	Urnen-Reihengrab, Ordnungsamt	1.187,00 €
25.	Urnen-Reihengrab, Gemeinschaft	2.232,00 €
26.	Urnen-Reihengrab Baum	entfällt
27.	Ascheverstreung (seit 2024 nicht mehr angeboten)	entfällt
28.	Zubestattung zusätzl.Urne in Sarg-Wahlgrab	820,00 €
29.	Zubestattung zusätzl.Urne in Sarg-Wahlgrab städt. Pflegegrab	820,00 €
30.	Zubestattung zusätzl. Urne in Sarg-Wahlgrab histor. Abt.	820,00 €
31.	Zubestattung zusätzl. Urne in Sarg-Reihengrab und Sonderreihengrab	820,00 €
32.	Zubestattung Urnen-Wahlgrab	820,00 €
33.	Zubestattung Urnen-Wahlgrab im Bestattungswald	820,00 €
34.	Zubestattung Familienbaum	820,00 €
35.	Zubestattung Urnen-Partnergrab, Kolumbarium	820,00 €
36.	Zubestattung Urnen-Wahlgrab, pflegeleicht	820,00 €
37.	Zubestattung Urnen-Partnergrab, UGA-Blüteninsel	820,00 €
38.	Zubestattung Urnenkulturgrab	820,00 €

Verlängerungen (Grabstellen) jährliche Gebühr

50.	Sarg-Wahlgrab, mit Option einer Urnenzubestattung	83,00 €
51.	Sarg-Wahlgrab städtisches Pflegegrab	112,00 €
52.	Sarg-Wahlgrab historische Abteilung	112,00 €
53.	Sarg-Wahlgrab muslimisch, mit Option einer Urnenzubestattung	83,00 €
54.	Sarg-Tot-Frühgeburten	gebührenfrei
55.	Sarg-Wahlgrab, pflegeleicht, mit Option einer Urnenzubestattung	104,00 €
56.	Urnen-Wahlgrab, Option Urnenzubestattung, max. 4-stellig	58,00 €
57.	Urnen-Wahlgrab im Bestattungswald, Option Urnenzubestattung, max. 2-stellig	68,00 €
58.	Familienbaum, 2-stellig, Option Urnenzubestattung, max. 8-stellig	244,00 €
59.	Urnen-Wahlgrab Baum, Option Urnenzubestattung, max. 2-stellig	76,00 €
60.	Urnen-Partnergrab, Kolumbarium, Option Urnenzubestattung, max. 2-stellig	150,00 €
61.	Urnen-Wahlgrab, pflegeleicht, Option Urnenzubestattung, max. 2-stellig	74,00 €
62.	Urnen-Partnergrab, UGA-Blüteninsel, Option Urnenzubestattung, max. 2-stellig	87,00 €
63.	Urnenkulturgrab, max. 2-stellig	113,00 €

Für die Gebühren nach § 3 Abs. (1) gilt die Friedhofssatzung der Stadt Iserlohn.

§ 3 Abs. 2 Gestrichen

§ 3 Abs. 3 Gestrichen

§ 3 Abs. 4 Gestrichen

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Grabbereitung Bestattungen

1. Erdbestattungen (inkl. Blumentransport zum Grab)	670,00 €
2. Urnenbestattungen (inkl. Blumentransport zum Grab)	223,00 €
3. Urnenbestattung in Kolumbarium (inkl. Blumentransport zum Grab)	149,00 €
4. Erdbestattungen (Blumentransport durch Bestattungsunternehmen)	645,00 €
5. Urnenbestattungen (Blumentransport durch Bestattungsunternehmen)	198,00 €
6. Urnenbestattung in Kolumbarium (Blumentransport durch Bestattungsunternehmen)	124,00 €

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Zuschlag für Leistungen am Freitagnachmittag und Samstag

Freitags nachmittags und Samstagszuschlag, Sargbestattung	330,00 €
Freitags nachmittags und Samstagszuschlag, Urnenbeisetzung	141,00 €

§ 3 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

(7) Umbettungsgebühren

1. Ausgrabung von Leichen	1.055,00 €
2. Wiederbestattung von Leichen	993,00 €
3. Ausgrabung von Urnen	248,00 €
4. Wiederbestattung von Urnen	186,00 €
5. Umbettung Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	869,00 €

§3 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

(8) Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und Genehmigungen

Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier	262,00 €
2. Benutzung der Leichenhalle	127,00 €
3. Benutzung des Abschiedsraumes (kleine Kapelle)	139,00 €
4. Aufbewahrung Leiche ohne anschl. Bestattung auf einem Friedhof der Stadt Iserlohn pro angefangenen Tag	44,00 €
5. Aufbewahrung einer Urne für jeden angefangenen Monat	36,00 €

Genehmigungsgebühren

6. Prüfung und Genehmigung von baulichen Anlagen, stehende Grabmale	100,00 €
7. Prüfung und Genehmigung von baulichen Anlagen liegende Grabmale	54,00 €
8. Gebühr für die Erteilung/Erneuerung der Zulassung von Gewerbetreibenden	45,00 €
9. Gebühr für die Erlaubnis zum Befahren der städtischen Friedhöfe jährlich	181,00 €
10. Gebühr für die Erlaubnis zum Befahren der städt. Friedhöfe jährlich (ermäßigt)	60,00 €

Sonderleistungen

11. Urnengrabstellen, die eingeebnet und mittels einer Steinplatte verschlossen werden – einmalig	121,00 €
12. Fegen und Laubentfernen auf der Steinplatte –jährliche Pauschale	23,00 €
13. Erdgrabstellen, die eingesät und gemäht werden – jährliche Pauschale	50,00 €

§ 3 Abs. 9 Gestrichen

§ 3 Abs. 10 Gestrichen

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf sechs Monaten seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, den 21. März 2024

Michael Joithe
Bürgermeister



Medizinisches
Versorgungszentrum Neuenrade – AöR

Bekanntmachung

Am Montag, 8. April 2024 um 18:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eine nichtöffentliche Sitzung **des Verwaltungsrates des MVZ Neuenrade** statt.

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil

1. **Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 30.01.2024**
2. **Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 30.01.2024**

3. **Anträge zur Tagesordnung**
4. **Anfragen und Mitteilungen**
5. **Personalangelegenheiten**
6. **Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR**
7. **Veröffentlichung von Beschlüssen**

Neuenrade, 19.03.2024

gez.
Antonius Wiesemann
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Lärmaktionsplanung der 4. Runde für die Stadt Balve

2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz

In seiner Sitzung am 14.06.2023 hat der Rat der Stadt Balve die Fortschreibung des Lärmaktionsplans gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) beschlossen.

Mit Bezug auf § 47 d Abs. 5 BlmSchG sind die Städte und Gemeinden dazu verpflichtet, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten, um Lärmprobleme und negative Lärmauswirkungen sichtbar zu machen und zu regeln.

Aufgrund dessen wurden im ersten Schritt die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) erstellten Lärmkarten, die die Grundlage zur Erstellung des Entwurfs des Lärmaktionsplans der 4. Runde bilden, ausgewertet und die Ergebnisse zusammengefasst. Von übermäßigem Verkehr betroffen sind laut der Lärmkartierung des LANUV die B 515 (nördliche Stadtgrenze bis Kreuzung B 229 bei Sanssouci) sowie die B 229 (Sanssouci bis Mellener Straße).

In dem darauffolgenden zweiten Schritt wurde in der Zeit vom 18.01.2024 bis zum 02.02.2024 die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Innerhalb dieser Zeit sind insgesamt 12 Stellungnahmen eingegangen.

Diese wurden ausgewertet und sind bei Erstellung des Entwurfs des Lärmaktionsplans der vierten Runde miteingeflossen.

In der nun erfolgten Sitzung am 20.03.2024 hat der Rat der Stadt Balve vom erstellten Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Runde Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, gem. § 47 d Abs. 3 BImSchG die 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in der Zeit vom

28.03.2024 bis einschließlich 10.05.2024.

Während dieser Zeit können Bürgerinnen und Bürger den Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Runde auf den Internetseiten der Stadt Balve unter www.balve.de in der Rubrik Wirtschaft und Bauen – Handlungskonzepte abrufen.

Zusätzlich liegt der Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Runde im genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Fachbereich 4, Zimmer 45, während der Dienststunde zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb des vorgenannten Zeitraums können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplans insbesondere schriftlich, per E-Mail an s.ohly@balve.de oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve zu richten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Balve, den 21.03.2024

Der Bürgermeister
gez. H. Mühling



BEKANNTMACHUNG

der Stadt Meinerzhagen

4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Wöste“ der Stadt Meinerzhagen

hier: Erneute Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie erneute öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB

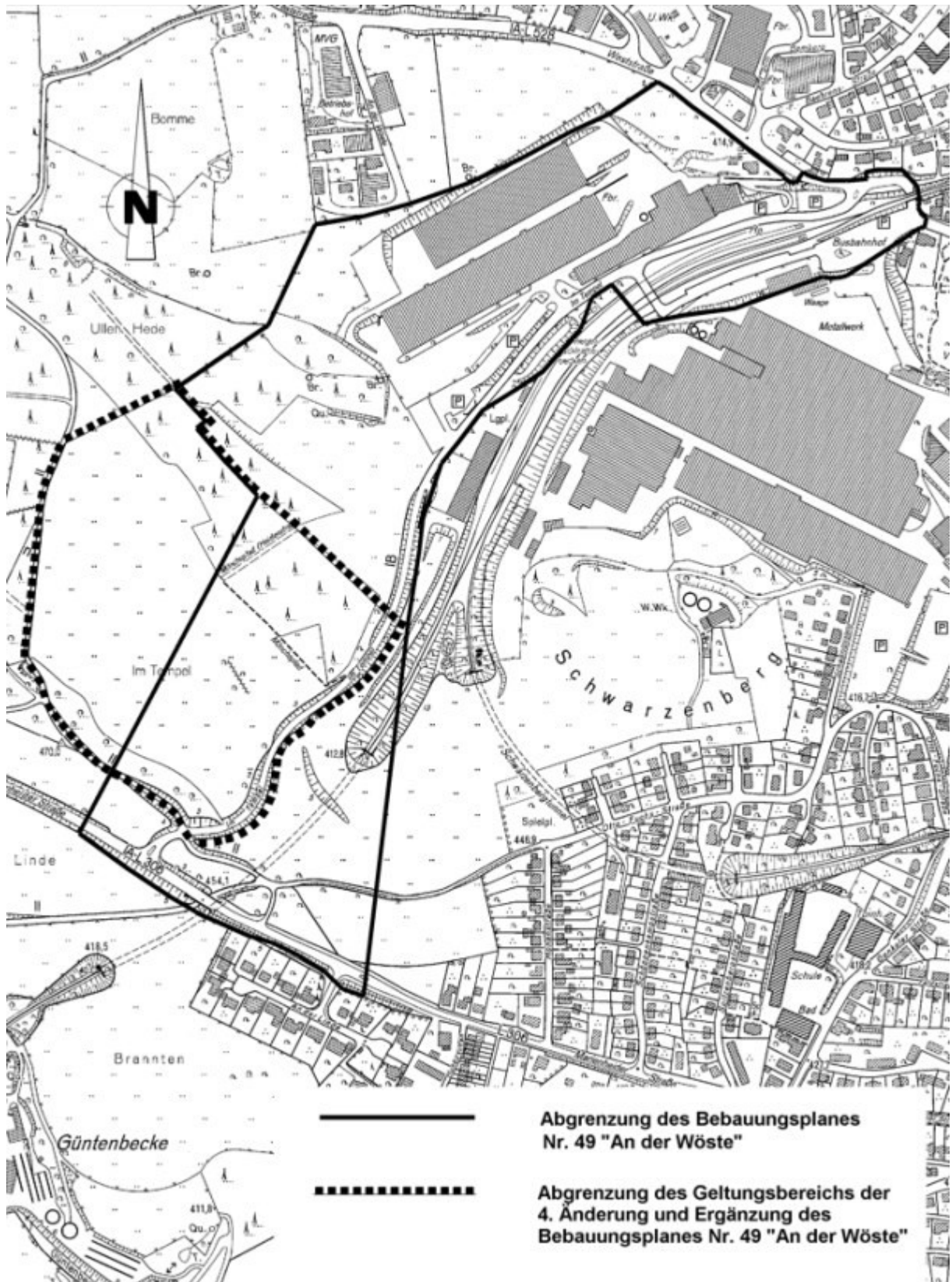
Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 die Aufstellung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Wöste“ für einen ca. 11 ha großen Bereich angrenzend an das Gewerbe- und Industriegebiet „An der Wöste“ beschlossen.

Planungsziel ist es, im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von Produktionsflächen der im Gewerbe- und Industriegebiet „An der Wöste“ ansässigen Fa. Otto Fuchs zu schaffen.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung):

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Wöste“ liegt nordwestlich der Straße „Im Tempel“ südwestlich angrenzend an die dort bestehenden Betriebsflächen der Fa. Otto Fuchs.

Die Abgrenzung des Plangeltungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



In seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2023 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen den ihm vorgelegten Entwurf der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Wöste“ nebst zugehöriger Begründung vom Oktober 2023 (Teil A: Allgemeiner Teil und Teil B: Umweltbericht) mit anliegendem artenschutzrechtlichem Fachbeitrag gebilligt und beschlossen, diese Unterlagen sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auf die Dauer eines Monats zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich eine öffentliche Auslegung dieser Unterlagen im gleichen Zeitraum durchzuführen.

In der Zeit vom 29.01.2024 bis zum 29.02.2024 (einschließlich) sind die vorgenannten Unterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen (im Stadtplanungsportal) veröffentlicht worden. Ergänzend dazu haben sie im gleichen Zeitraum öffentlich ausgelegt.

Nach Abschluss dieses Verfahrensschrittes ist der Planentwurf aufgrund neuer Überlegungen nochmals geringfügig und ohne dass dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden, geändert worden. Diese Änderung bezieht sich ausschließlich auf die Festsetzungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung in den festgesetzten GI-Gebieten und hier konkret auf die festgesetzte zulässige Höhe baulicher Anlagen:

- Demnach ist eine Regelung neu in den Planentwurf aufgenommen worden, wonach die festgesetzte zulässige Höhe baulicher Anlagen ausnahmsweise durch bestimmte untergeordnete Bauteile und bauliche Anlagen überschritten werden darf.

Die Entwurfsbegründung (Teil A: Allgemeiner Teil) wurde dementsprechend angepasst.

Erneute Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie erneute öffentliche Auslegung:

Zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit in Bezug auf die vorgenannte Änderung des Planentwurfs und ihre möglichen Auswirkungen sind die vorgenannten geänderten Unterlagen in der Zeit vom

08.04.2024 bis zum 22.04.2024 (einschließlich)

im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen (im Stadtplanungsportal) unter dem folgenden Link

<https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?L1=4&pid=50689>

veröffentlicht. Sie sind außerdem über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Ergänzend zur Veröffentlichung der geänderten Unterlagen im Internet liegen sie innerhalb des vorgenannten Zeitraums auch im

Rathausgebäude 1 der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 15, Eingangsbereich vorm Bürgerbüro im EG

zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

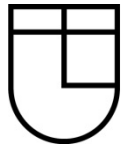
Während der Dauer der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu jenen - im veröffentlichten Planentwurf farblich kenntlich gemachten - Teilen vorgebracht werden, die gegenüber der ersten Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet/der ersten öffentlichen Auslegung wie zuvor beschrieben geändert wurden.

Sie sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, entweder online über das unter dem o. g. Link zu erreichende Stadtplanungsportal oder per E-Mail an die Adresse stadtplanung@meinerzhagen.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich auf dem Postweg oder zur Niederschrift im Rathaus) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Meinerzhagen, 20.03.2024

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



Stadt
Lüdenscheid



**Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Lüdenscheid**

**Bekanntmachung des
Gutachterausschusses für Grundstückswerte in
der Stadt Lüdenscheid**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Lüdenscheid hat gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 -BauGB- (BGBl. I. S. 3634) und gemäß § 37 der Grundstückswertermittlungsverordnung NRW vom 08. Dezember 2020 -GrundwertVO- (GV. NRW. S. 1186) für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid Bodenrichtwerte für das Jahr 2024 - Stand 01.01.2024 - ermittelt und am 14. März 2024 durch Beschluss festgesetzt.

Außerdem hat der Gutachterausschuss in seiner Sitzung am 14. März 2024 gemäß § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit §§ 38 und 41 GrundwertVO NRW den Grundstücksmarktbericht 2024 und die Immobilienrichtwerte für Wohnungseigentum in Lüdenscheid beschlossen.

Auskünfte können in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, Zimmer 613, Tel.: 02351/17-2685 während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden. Außerdem sind die oben genannten Richtwerte und der Grundstücksmarktbericht im Internet kostenlos zugänglich unter www.boris.nrw.de.

Lüdenscheid, den 22.03.2024

Die Vorsitzende
gez. Detering

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.